

## **Annahmebedingungen der Erdenwerk Mannheim GmbH (Stand: Februar 2016)**

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anlieferer und der Erdenwerk Mannheim GmbH als Entsorger richten sich ausschließlich nach diesen Annahmebedingungen, auch in laufenden Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir erkennen diese auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden weder durch unser Schweigen noch durch die Lieferung selbst Vertragsinhalt. Die vorbehaltlose Annahme von Gütern einschließlich Dokumentation (nachfolgend als „Güter“ bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Entsorger bedeutet in keinem Fall die Anerkennung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anlieferers.

### 2. Abschluss und Umfang des Vertrages, Annahmebedingungen

- 2.1 Der Entsorger erklärt, unter Zugrundelegung dieser Bedingungen die Güter anzunehmen.
- 2.2 Annahmebedingungen für Erdaushub/Boden und Steine
  - 2.2.1 Von dem Entsorger wird nur solcher Boden angenommen, der unbelastet (Z 0) ist, sowie Steine, also natürliches Material, das bei Erdbau- und Gartenbauarbeiten üblicherweise anfällt. Der Anlieferer sichert zu und legt unaufgefordert ein Bodengutachten vor, das nicht älter ist als 6 Monate, dass es sich bei den angelieferten Materialien um unbelasteten Boden und Steine handelt, insbesondere im Hinblick auf die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (TR Boden LAGA M20)“, sowie der VwV des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial.
  - 2.2.2 Der Anlieferer sichert zu, dass ihm auf Grund der Nutzung/Vornutzung sowohl des Grundstücks von dem die angelieferten Güter stammen, als auch für die angelieferten Güter selber keine Umstände bekannt sind, die auf eine Belastung der Güter mit wasser- und/oder bodengefährdenden Stoffe schließen lassen. Er bestätigt, dass die angelieferten Bodenmaterialien frei von Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Bestandteile, die in dem angelieferten gebrauchten Baustoffmaterial enthalten sind und diesen so beeinträchtigen, dass eine Wiederverwendung bzw. Aufbereitung aus bautechnischer und/oder umweltrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist.

Als Verunreinigungen gelten insbesondere Asbest/asbesthaltiges Material, Schamottsteine, Batterien, Sperr- und Hausmüll, Farb-, Öl-, Fett- und Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Grünschnitt, belastetes Begleitgrün, sonstige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Das angelieferte Bodenmaterial darf nicht aus Erdbaumaßnahmen im Bereich von Produktionsstätten chemischer Werke, Kokereien, Stahlwerken, Tankstellen oder ähnlicher Industriebetriebe stammen, soweit keine Deklarationsanalyse vorliegt und ggf. eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt.

- 2.2.3 Der Entsorger ist im Zweifelsfall berechtigt, das Material zusätzlich auf seine Umweltverträglichkeit zu untersuchen und untersuchen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Untersuchung hat der Anlieferer zu tragen.

Das Material bleibt solange im Eigentum des Anlieferers bis zweifelsfrei festgestellt ist, dass das angelieferte Material unbelastet ist.

- 2.2.4 Der Anlieferer verpflichtet sich, die Güte der zu entsorgenden Materialien vor der Anlieferung auf deren Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und zu untersuchen und dem Entsorger das Gutachten vorzulegen.

Sofern Zweifel an der Umweltverträglichkeit des zu entsorgenden Materials bestehen und nicht auszuschließen ist, dass Inhaltsstoffe der zu entsorgenden Materialien Grenz-, Vorsorge- bzw. Richtwerte überschreiten, ist, sei es von unionsrechtlichen, nationalen oder sonstigen Vorschriften sowie Verwaltungsvorschriften und untergesetzlichen oder technischen Regelwerken, ist die Anlieferung zu unterlassen.

Wird beim Abladen des Materials auf der dem Anlieferer zugewiesenen Fläche festgestellt, dass es sich um belastetes Material im Sinne der vorstehenden Ziffern dieser Erklärung handelt, ist der Anlieferer verpflichtet, das Material umgehend von der Abladefläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.2.5 Der Anlieferer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Entsorger keine Deponie betreibt, sondern eingestufte und freigegebene Materialien zur Aufbereitung von gesiebttem Oberboden, Kompostmutterboden und verschiedenen Substraten zur weiteren Verwendung herstellt.

Stellt sich heraus, dass die Bodenmaterialien als belastet einzustufen sind, so hat der Anlieferer diejenigen Kosten zu tragen, die für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Materialien, der auf hierzu zugelassenen Deponien entstehen. Die Kosten, die durch die Annahme entstanden sind, sowie alle Schäden, die durch die unsachgemäße Anlieferung entstehen, sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.

- 2.2.6 Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet auf dem Wiegeschein den Namen des Abfallerzeugers und Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden LKW und Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer dokumentiert mit seiner Unterschrift die auf dem Wiegeschein getroffenen Angaben.
- 2.2.7 Der Anlieferer haftet für alle Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – die von ihm schuldhaft verursacht werden. Entsprechend haftet der Anlieferer für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 2.2.8 Bei der Entladung sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

### 3. Haftung

- 3.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.2 Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, so stellt der Anlieferer uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.
- 3.3 Der Anlieferer haftet weiter für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, durch einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Arbeitssicherheit, insbesondere Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze, Altölverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Umwelthaftungsgesetz, Umweltschadensgesetz und der dazu jeweils ergangenen Verordnungen sowie der entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen verursachen. Der Anlieferer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen uns richten.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Anlieferort und Sitz der Erdenwerk Mannheim GmbH, wenn der Anlieferer Kaufmann ist, der bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Anlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt sind.

Wir sind jedoch auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Anlieferers zu klagen.

- 4.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Regeln des deutschen internationalen Privatrechts (Ausschluss der Weiterverweisung).

- 4.3 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung mit uns unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für nicht beabsichtigte Vertragslücken.

|